

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

HAITI (Republik Haiti)

Stand: 05.05.2020

Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Haiti werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige Deutsche Botschaft in Santo Domingo/ Dominikanische Republik.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Santo Domingo/ Dominikanische Republik zu veranlassen. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten beim Standesamt einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen. Hinweise zu dem Amtshilfeersuchen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2006198/a1057f0be41647a1adc19b6f7c038eee/merkblatt-haiti-data.pdf>

Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (Acte de Naissance), ausgestellt durch das zuständige Standesamt (Officier d'Etat Civil)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung,
 - a) bei Wohnsitz im Heimatland:
ausgestellt durch das zuständige Friedensgericht oder einen haitianischen Notar (ggf. auf Grundlage von Zeugenerklärungen)
 - oder
 - b) bei längerem Aufenthalt in Deutschland:
ausgestellt durch das zuständige haitische Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland
- 4) Einwilligung der Eltern für Männer unter 25 Jahren und Frauen unter 21 Jahren

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Zivilstandsurkunde über die Eheschließung vor einem Geistlichen
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil sowie Registrierungsnachweis im Zivilstandsregister (Scheidungsurkunde)

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach hiesiger Kenntnis zur Wirksamkeit für den haitischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.